

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/36 vom 30. April 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2024_36

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/36 du 30 avril 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/36 del 30 aprile 2025

Regeste

Art. 16a ELG. Art. 49 Abs. 2 ATSG. Rückforderung von rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen. Ausgeschlagene Erbschaft. Nachlassvermögen respektive Konkursmasse als Verfügungsadressat? Feststellung bezüglich der Parteistellung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. April 2025, EL 2024/36).

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Verfügung beinhaltet zwei Entscheide, nämlich zum einen die Feststellung, dass der Konkursmasse des EL-Ansprechers eine Parteistellung zukomme, und zum andern die Sistierung des Einspracheverfahrens betreffend die Verfügung vom 8. Dezember 2023. Diese beiden Gegenstände sind voneinander unabhängig, weshalb es der Beschwerdeführerin frei gestanden hat, die Verfügung vom 19. September 2024 nur bezüglich eines der beiden Gegenstände anzufechten. Die Beschwerde richtet sich nicht gegen die Sistierung des Einspracheverfahrens betreffend die Verfügung vom 8. Dezember 2023, was bedeutet, dass die Verfügung vom 19. September 2024 diesbezüglich EL 2024/36 3/6

unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen ist. Die Sistierung des Einspracheverfahrens betreffend die Verfügung vom 8. Dezember 2023 gehört folglich nicht zum Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens. Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens bildet also ausschliesslich die Feststellung, dass der Konkursmasse des EL-Ansprechers eine Parteistellung zukomme. Auf die nicht zu diesem Gegenstand gehörenden Anträge der Beschwerdeführerin, nämlich das Absehen von einer Rückforderung sowie die Auszahlung der Ergänzungsleistungen von 4'360 Franken gemäss der Verfügung vom 30. November 2023, kann deshalb nicht eingetreten werden.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin hat ihre Verfügung vom 19. September 2024 ausdrücklich als eine verfahrensleitende Verfügung bezeichnet. Bezüglich der Sistierung des Einspracheverfahrens ist die Verfügung vom 19. September 2024 denn auch offenkundig eine typische Zwischenverfügung gewesen. Bezüglich der hier zu prüfenden Feststellung, dass der Beschwerdeführerin Parteistellung zukomme, kann sie dagegen keine verfahrensleitende Verfügung gewesen sein, denn die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin augenscheinlich nicht (nur) für die Dauer des Einspracheverfahrens eine Parteistellung zuweisen, sondern vielmehr die Frage definitiv beantworten wollen, ob es rechtmässig gewesen sei, die Verfügung vom 8. Dezember 2023 der Beschwerdeführerin

zu eröffnen. Es wäre nämlich unsinnig gewesen, der Beschwerdeführerin nur für die Dauer des Einspracheverfahrens eine Parteistellung zuzuweisen, wenn dieses Einspracheverfahren zugleich bis zum Abschluss des Konkursverfahrens und damit notwendigerweise bis zum dadurch bewirkten Untergang der Beschwerdeführerin sistiert werden sollte. Zudem hat kein dringender Handlungsbedarf bestanden, der den Erlass einer vorsorglichen Verfügung betreffend die Parteistellung der Beschwerdeführerin im Einspracheverfahren erfordert hätte, was auch der Beschwerdegegnerin bewusst gewesen sein muss. Bezüglich der hier zu üb erprüfenden Feststellung ist die angefochtene Verfügung also eindeutig keine verfahrensleitende Verfügung gewesen.

E. 2.2

Mit ihrer Feststellung, dass der Beschwerdeführerin für das gesamte Verwaltungsverfahren einschliesslich des Einspracheverfahrens betreffend die Verfügung vom 8. Dezember 2023 Parteistellung zukomme, hat die Beschwerdegegnerin ein wesentliches Element des noch zu erlassenden Einspracheentscheides vorwegnehmen wollen. Das ist typisch für Feststellungen im Sinne des Art. 49 Abs. 2 ATSG, denn das Wesen einer Feststellungsverfügung besteht darin, nur ein einzelnes Sachverhaltselement unter ein einzelnes Tatbestandselement und nicht, wie es typisch für eine rechtsgestaltende Verfügung wäre, den gesamten Sachverhalt unter den gesamten gesetzlichen Tatbestand zu subsumieren, was notwendigerweise eine entsprechende Rechtsfolgeanordnung mit sich ziehen würde. Selbstverständlich kann ein Teil jener Subsumtion, die in einem Einspracheentscheid durchzuführen wäre, nicht in eine Verfügung „ausgelagert“ werden. Wenn dies überhaupt zulässig wäre, was wohl kaum je der Fall sein dürfte, müsste eine solche Feststellung in der EL 2024/36 4/6

Form eines Einspracheentscheides eröffnet werden, weil es sich dabei ja um eine „Teil-Subsumtion“ im hängigen Einspracheverfahren handeln würde. Die Beschwerdegegnerin dürfte irrtümlich davon ausgegangen sein, dass jeder Entscheid, der das Einspracheverfahren (noch) nicht abschliesst, ein verfahrensleitender Entscheid sein müsse, weshalb sie wohl angenommen hat, dass ihre Feststellung bezüglich der Parteistellung der Beschwerdeführerin verfahrensleitender Natur sei. Wäre ihr bewusst gewesen, dass die von ihr definitiv gemeinte Feststellung eine Vorwegnahme eines Teil des Einspracheentscheides gewesen ist, hätte sie sie in der Form eines (ersten Teil -) Einspracheentscheides eröffnet. Überwiegend wahrscheinlich hat die Beschwerdegegnerin also lediglich versehentlich die falsche Form für die Eröffnung ihrer Feststellung gewählt. Das schadet allerdings nicht, weil der Einspracheteilentscheid, in dem die Feststellung hätte eröffnet werden müssen, mit einer Beschwerde beim Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hätte angefochten werden müssen. Die Rechtmässigkeit der Feststellung bezüglich der Parteistellung der Beschwerdeführerin kann also ungeachtet der rechtsfehlerhaften Form ihrer Eröffnung direkt in diesem Beschwerdeverfahren überprüft werden.

E. 2.3

Eine Feststellung im Sinne des Art. 49 Abs. 2 ATSG setzt ein schützenswertes Feststellungsinteresse voraus. Ein solches ist hier offenkundig nicht gegeben. Wäre die Parteistellung der Beschwerdeführerin zu verneinen, hätte die Beschwerdegegnerin die Einsprache gutheissen und die Verfügung vom 8. Dezember 2023 direkt rechtsgestaltend aufheben sowie durch eine richtig adressierte Verfügung ersetzen müssen, denn auch eine Person, die nicht Verfügungsadressatin sein kann, muss gegen eine entsprechende falsche

Verfügung Einsprache erheben können. Wäre die Parteistellung dagegen zu bejahen, hätte die Beschwerdeführerin das Einspracheverfahren fortsetzen können, ohne erst die Frage nach der Parteistellung der Beschwerdeführerin beantworten zu müssen. Ein Grund, der zur vorgängigen, rein feststellenden Beantwortung der Frage nach der Parteistellung der Beschwerdeführerin gezwungen hätte, ist nicht zu erkennen. Die hier zu überprüfende Feststellung ist also unnötig gewesen, weshalb kein schutzwürdiges Feststellungsinteresse daran bestanden haben kann. Damit erweist sie sich aber als rechtswidrig, weshalb sie ersatzlos aufzuheben ist.

E. 3

Bezüglich der Feststellung, dass der Beschwerdeführerin Parteistellung zukomme, wird die Verfügung vom 19. September 2024 aufgehoben.

E. 4

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

E. 5

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit 2'000 Franken zu entschädigen.

EL 2024/36 6/6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.